



Reit- und Ferienpark Dörrensolz

Allgemeine Turnierbedingungen

§ 1 Startfähigkeit des Pferdes

Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Pferdes muss gewährleistet sein.

Darunter fällt:

-Das Pferd muss frei von Krankheiten oder Lahmheiten sein und aus seuchenfreien Beständen kommen. Seuchen = Krankheiten, die lt. Gesetz beim Veterinäramt anzeigepflichtig sind.

-Das Pferd muss frei von Krankheiten sein, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

-Das Pferd darf keine Verletzungen aufweisen, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Mit der Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen.

Impfungen

Der Equidenpass ist bei der Meldestelle vorzuzeigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, dass das Pferd ausreichend Impfschutz gegen Influenza im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen besitzt. Impfungen gegen Herpesvirus wird empfohlen. Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Andere Impfungen, die Einfluss auf die Medikationskontrolle haben können, müssen in einem vom Tierarzt bestätigten Dokument vermerkt sein (Zeitpunkt, Dosis, Substanz oder Lösungsmittel).

§ 2 Medikationskontrollen

Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, bei seinem Pferd eine Medikationskontrolle vornehmen zu lassen. Es gilt die aktuelle Regelung der FN zur Liste der verbotenen Substanzen; www.pferd-aktuell.de

Der Turnierleiter oder der Richter kann Medikationskontrollen durchführen lassen. Ebenso anwesende Personen über 18 Jahren können eine Medikationskontrolle beantragen.

Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Medikationskontrolle gegen eine Vorauszahlung von 500,00€ durch den Antragsteller durchgeführt.

Bei positivem Befund wird die verauslagte Gebühr erstattet. Bei negativem Ergebnis zahlt der Antragsteller durchgeführt.

§ 3 Sonstige Manipulationen

Jedes Pferd, das medikamentös oder durch eine operativen Eingriff zur Leistungsverbesserung, Verhaltensänderung, Schmerzstillung oder zur Veränderung des Erscheinungsbildes behandelt wurde, ist vom Turnier auszuschließen.

Das Abrasieren von Tasthaaren im Maulbereich ist verboten. Die Haare an den Ohren dürfen bündig geschoren sein. Das Ausrasieren im inneren Bereich der Ohren ist verboten.

§ 4 Startbegrenzungen

- 1.) 4-jährige Pferde maximal 3 Starts am Tag
- 2.) 5-jährige Pferde maximal 5 Starts am Tag
- 3.) 6-jährige Pferde und ältere Pferde maximal 6 Starts am Tag.

§ 5 Haftung

Die Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen im Sinne der §278 und 831 BGB.

§ 6 Weisungsbefugnis

Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters und der Turnierleitung und erkennt die Turnierregeln an.

§ 7 Definition Teilnehmer und Pflichten

Teilnehmer ist, wer sich selbst auf dem Nennungsformular als Teilnehmer erklärt. Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers.

§ 8 Startbereitschaft

Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen zur genannten Prüfung selbst verantwortlich.

§ 9 Startnummern

Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern in Prüfungen, auf dem Abreiteplatz und dem gesamten Turniergelände zu tragen. In allen Fällen von nicht erkennbarer Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.

§ 10 Starterliste

Die Startreihenfolge/Starterliste wird vom Turnierleiter oder der Meldestelle mindestens 90 Minuten vor Beginn der jeweiligen Prüfung festgelegt und ausgehängt. Sie muss von Prüfung zu Prüfung unterschiedlich sein. Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollen mind. 4 Reiter zwischen den Starts liegen. Die Startreihenfolge ist lt. ausgehängter Liste bindend. Das Nichteinhalten der Reihenfolge führt zum Erlöschen der Startberechtigung.

§ 11 Pferdehaftpflichtversicherung

Teilnehmende Pferde müssen eine gültige Haftpflichtversicherung haben.

§ 12 Änderung der Ausschreibung

Ausschreibungen können bis zum Nennschluss geändert werden. Bei Ausfall einer Prüfung wird die dafür gezahlte Startgebühr erstattet.

§ 13 Zustandekommen von Prüfungen

Es müssen mindestens 4 Nennungen für eine Turnierdisziplin vorliegen.

§ 14 Nennungen

Teilnehmer am Turnier müssen ein gültiges, vollständig ausgefülltes Nennungsformular abgeben. Für Fehler im Nennungsformular ist dieser selbst verantwortlich.

Bei Zurückziehung einer Nennung erfolgt keine Rückerstattung.

Bei Erkrankung von Pferd oder Reiter werden 50% der Startgebühr bei Vorlage eines Attestes erstattet.

-Nennungen müssen bis zum Nennschluss vorliegen

-Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennschluss fällig.

§ 15 Befangenheit

Nicht starten dürfen:

-Pferde, die in den letzten drei Monaten vom Richter verkauft oder trainiert wurden.

-Teilnehmer, die in den letzten drei Monaten Reitunterricht vom Richter erhalten haben.

-Angehörige des Richters (Ehe-, Lebenspartner, Eltern, Kinder)

Dieser Paragraph trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde.

§ 16 Unterstützung eines Teilnehmers durch andere Personen

Ausgeschlossen werden können:

-Teilnehmer in der Arena, die von außen offensichtlich beeinflusst werden.

-Teilnehmerpferd, das von einer anderen Person in die Arena geführt wird (Ausnahme Führzügelprüfung)

§ 17 Reithelm

-Kleidung Western-Turnierreiter

-Westernhut oder Reithelm

(Bruch- und splittersicherer Reithelm gem. der europ. Norm EN 1384 200)

-Für Jugendliche und im Walk-Trot-Klassen ist das Tragen eines Reithelms auf dem Turniergelände Pflicht.

Die Turnierbedingungen sind angelehnt an das Regelwerk der ewu.

Reit- und Ferienpark Dörrensolz

Stand: 01.08.2017